

Konzept des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Angersbach-Rudlos als Träger der Ev. Kindertagesstätten in Wartenberg

ab dem 08. Juni 2020

Mit Wirkung vom 02. Juni 2020 treten Änderungen in den Corona-Verordnungen des Landes Hessen in Kraft, die sich auf die Kinderbetreuung in Angersbach und Landenhausen wie folgt auswirken. In Abstimmung mit der politischen Gemeinde Wartenberg werden daher folgende Beschlusspunkte des Trägers bekannt gegeben:

1. Die Kindertageseinrichtungen in Wartenberg werden von der Notbetreuung auf den sogenannten eingeschränkten Regelbetrieb ab 08. Juni 2020 umgestellt. Hierfür gelten nach den Vorgaben des Landes folgende Regelungen:

- 1.1. In den Betreuungsgruppen gelten folgende Einschränkungen bzw. wegen der Beachtung von Hygienevorschriften des HMSI folgende Gruppengrößen:

a) Regelgruppe mit Kindern von 3 bis 6 Jahren:	13 Kinder
b) Altersübergreifende Gruppe mit Kindern u. 3 Jahren	11 Kinder
c) Krippe mit Kindern unter 3. Lebensjahr	10 Kinder

Ein Betreuungsanspruch besteht für:

- 1.1.1. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind und von denen mindestens ein Elternteil in systemrelevanten Berufen arbeitet.
- 1.1.2. Kinder von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden
- 1.1.3. Kinder von alleinerziehenden Berufstätigen
- 1.1.4. Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist (mit Bescheinigung des Jugendamtes)
- 1.1.5. Kinder, bei denen ein besonderer Härtefall besteht (z.B. erkrankte Eltern), mit Bescheinigung des Jugendamtes
- 1.1.6. Kinder mit festgestelltem Integrationsbedarf; sogenanntes „I-Kind“
- 1.2. Wenn in den Betreuungsgruppen für Über-Dreijährige und altersgemischte Gruppen nach Sicherstellung des Anspruchs nach Nr. 1.1 weitere Plätze frei sind, können weitere Kinder betreut werden. Wenn hierbei mehr Interessenten als Plätze zur Verfügung stehen, werden zunächst die Kinder berücksichtigt, die die größte Zahl der folgenden Kriterien erfüllen:
 - 1.2.1. Kind ist im Kindergartenjahr vor der Einschulung (Vorschulkind)
 - 1.2.2. Kind von Eltern, die beide berufstätig sind, aber nicht unter 1.1.1. fallen
 - 1.2.3. Kind, dessen Geschwisterkind nach 1.1 schon betreut wird
 - 1.2.4. Kind psychisch kranker Eltern
 - 1.2.5. Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf
 - 1.2.6. Kind aus Familien mit erzieherischen Hilfen

2. Unter Beachtung der Hygienevorschriften des HMSI werden Kinder immer in den gleichen Gruppen durch feste Erzieher*Innen in den dafür festgelegten Räumen betreut.
3. Es gelten weiterhin die personellen Vorgaben des HKJGB zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfs. Es kann allerdings, bedingt durch Ausfälle von Personalkapazitäten (z.B. Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören), zu Kürzungen in den Öffnungszeiten kommen.
4. Es gilt ein Betretungsverbot der Einrichtung für nicht durch den Träger oder die Leitung autorisierte Personen (z.B. Eltern während der Eingewöhnung, Handwerker, etc.). Die Einrichtung führt eine Liste der Personen, die die Einrichtung betreten.
5. Die Eltern werden gebeten, die Kinder im Eingangsbereich mit Mund- und Nasenschutz an das autorisierte Personal zu übergeben. Bei der Abholung bitten wir ebenfalls Mund- und Nasenschutz zu tragen.
6. Die Vorgaben und unsere Umsetzungsregelungen gelten zunächst bis zum 24. Juli 2020 und können auf Beschluss des Trägers verlängert werden.

Wartenberg, 04. Juni 2020

Der Träger der Kindertagesstätten in Wartenberg



i.V.

Pfarrer Michael Gütgemann